Stadtgemeinde Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Rathausplatz 1
02282-2651-0 · gemeinde@gaenserndorf.at
www.gaenserndorf.at

Firmenname	FB-Nr.
PLZ / Ort	Straße / Nr.
Name	Funktion
Telefon	E-Mail

Ansuchen um Förderung von Industrie und Gewerbe im Betriebsgebiet

Förderstandort

Bezeichnung/Name	Art
PLZ / Ort	Straße / Nr

Bankverbindung

Bank	IBAN

Die Förderung wird für folgende Kalenderjahre beantragt:

Die Förderung wird für zwei aufeinanderfolgende Kalenderjahre gewährt.

Die Förderung ist spätestens im vierten Betriebsjahr zu beantragen.

Der/die FörderungswerberIn erklärt mit seiner/ihrer Unterschrift, dass alle Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind.

Weiters erklärt er/sie, alle Bestimmungen der jeweils zum Zeitpunkt des Ansuchen gültigen Richtlinien für die Industrie- und Gewerbeförderung für die Betriebsansiedlung in Gänserndorf vollinhaltlich anzuerkennen.

Ort ..... Datum

Unterschrift .....

Informationen erhalten Sie: **Stadtzentrale**
02282-2651-38 · stadtzentrale@gaenserndorf.at

Eingangsvermerk der Stadtgemeinde

Stadtgemeinde Gänserndorf
2230, Rathausplatz 1
02282-2651 · gemeinde@gaenserndorf.at
www.gaenserndorf.at

Richtlinie für die Industrie- und Gewerbeförderung für die Betriebsansiedlung in Gänserndorf

Im Rahmen dieser Richtlinien soll die Schaffung von Arbeitsplätzen in Gänserndorf finanziell unterstützt werden.

1. Ziel und Gegenstand der Förderung

Ziel dieser Förderung ist die Schaffung von Arbeitsplätzen durch Ansiedlung oder Betriebserweiterung eines gewerblichen oder industriellen Betriebes im Baulandindustrie und Baulandbetriebsgebiet in der Gänserndorf.

2. Förderbare Betriebe

Förderbar sind natürliche und juristische Personen, die unternehmerisch tätig sind und in Gänserndorf Kommunalsteuer entrichten (werden).

Gefördert wird die Errichtung oder Erweiterung einer Betriebsstätte ab 1.1.2023 im Baulandbetriebs- bzw. Baulandindustriegebiet im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Gänserndorf. Eine Betriebsübernahme durch einen neuen Eigentümer ohne Schaffung weiterer Arbeitsplätze ist von dieser Förderung nicht umfasst.

Nicht gefördert werden:

- Körperschaften öffentlichen Rechts
- Baustellen als Betriebsstätte

3. Art und Höhe der Förderung

Der Förderwerber erhält eine Förderung für die Schaffung von Arbeitsplätzen in der Höhe von max. 50% der an die Gemeinde Gänserndorf geleisteten Kommunalsteuer. Die Berechnungsbasis für die Förderung ist die im vorangegangenen Kalenderjahr entrichtete Kommunalsteuer. Bei Betriebserweiterung oder -übernahme wird lediglich der Differenzbetrag der Kommunalsteuer vor und nach der Betriebserweiterung bzw. -übernahme gefördert.

Die Förderung wird für zwei aufeinanderfolgende Kalenderjahre gewährt. Die Auszahlung erfolgt in Form einer nichtrückzahlbaren Förderung aus dem Titel „Industrie- und Gewerbeförderung“. Die jährliche Fördersumme beträgt max. 40.000,- €.

4. Abwicklung der Förderung

Für die Förderung ist ein entsprechendes Ansuchen bei der Gemeinde einzubringen. Die Förderung ist spätestens im vierten Betriebsjahr zu beantragen.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt auf das bekanntgegebene Konto und nach Vorliegen der Jahressteuererklärung über die Kommunalsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr. Die Kommunalsteuer ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu entrichten.

Stadtgemeinde Gänserndorf
2230, Rathausplatz 1
02282-2651 · gemeinde@gaenserndorf.at
www.gaenserndorf.at

Allfällige offene Forderung des Förderwerbers gegenüber der Stadtgemeinde Gänserndorf werden von der Stadtgemeinde Gänserndorf gegengerechnet.

5. Förderbedingungen und Verpflichtungen des Förderwerbers

Auf die Gewährung dieser Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Entscheidung welche Förderansuchen befürwortet werden, fällt in jedem Einzelfall der Gemeinderat, sofern die Mittel im jeweiligen Voranschlag der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.

Der Förderwerber verpflichtet sich den geförderten Betrieb mindestens 5 Kalenderjahre am Standort Gänserndorf zu führen und Kommunalsteuer zu entrichten. Die Gemeinde behält sich bei Verstößen rechtliche Schritte vor und die Fördersumme ist an die Gemeinde zurückzuzahlen.

Diese Richtlinie tritt mit 1.1.2023 in Kraft.

Beschlossen im Gemeinderat am 14.12.2022.